

# **Urteil AG Mülheim/Ruhr**

**AZ: 18 OWi 902/00**

## **Amtsgericht Bonn bundesweit zuständig für Bußgeldverfahren mit der RegTP**

**14.10.2001**

Für die Einsprüche von den Aussenstellen (ASt) der RegTP versandten Bußgeldbescheide ist nunmehr einheitlich nur noch das Amtsgericht Bonn zuständig. Die bisherige Verhandlungspraxis, nach der immer beim nächsten Amtsgericht der jeweiligen ASt verhandelt wurde, ist nicht gesetzeskonform. Dies geht aus zwei Beschlüssen des Amtsgericht Mülheim (Ruhr) hervor.

In den beiden von Rechtsanwalt Michael Riedel, Goltsteinstr. 76a, D-50968 Köln, prozessual betreuten Ordnungswidrigkeits-Verfahren erklärten sich unterschiedliche Richterinnen übereinstimmend für örtlich nicht zuständig. Auch die CB-Rechtskanzlei@CB-Radio.de unterstützte erfolgreich mit sachbezogenen Unterlagen den Werdegang der Verfahren.

In dem Verfahren über den Bußgeldbescheid vom 24.10.2000 (AZ: 18 OWi 902/00) wurde seitens des Gerichts festgestellt, dass der Betroffene form- und fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid eingelegt hatte. Richterin Arps führte in ihrem Beschluß aus, gemäß § 68 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeiten-Gesetz) entscheide über den Einspruch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz habe. Der Behördensitz der RegTP sei entsprechend § 66 Abs. 1 TKG in Bonn.

Obwohl im vorliegenden Fall der Bußgeldbescheid von der RegTP (Dienststelle Mülheim) erlassen wurde und die Bearbeitung von Bußgeldbescheiden einer Außenstelle übertragen worden sei, wäre der Sitz der Verwaltungsbehörde weiterhin der Ort, an dem sich die Hauptstelle der Behörde befinde.

Wenn der Außenstelle nach § 36 OWiG eine Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung übertragen worden wäre, was hier jedoch nicht der Fall sei, so würde anderes gelten. Die RegTP stelle mit ihren vorhandenen Außenstellen eine einheitliche Behörde dar, stellte das Gericht fest. In Bonn befinde sich der organisatorische Mittelpunkt des gesamten Dienstbetriebes. "Die an anderen Orten errichteten Dienst- und Außenstellen sind lediglich Verwaltungsstellen ohne eigene

Rechtspersönlichkeit, da sie lediglich verwaltungsintern errichtet und nicht durch Gesetz bestimmt worden sind", merkte das Gericht in seiner Begründung treffend an.

Eine gleiche Begründung für die Verweisung an das AG Bonn fand Richterin Koch in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 16 Owi 382 Js 556/91 (358/01). Auch hier wurde frist- und formgerecht gegen den Bußgeldbescheid der RepTP vom 17.02.2001 das Rechtsmittel des Einspruchs durch den Betroffenen eingelegt. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Mülheim ergäbe sich daher aus § 68 Abs. 1 OWiG "oder aus sonstigen Vorschriften nicht".

Unter der URL [www.lawfactory-cologne.de](http://www.lawfactory-cologne.de) ist die Website von Rechtsanwalt Riedel im Internet erreichbar.

Quelle: [CB-Radio.de](http://CB-Radio.de)